

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 24. April 2023, Zl. 920-837/2023, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 104/2022 in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBI. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Stefan im Gailtal schreibt Vergnügungssteuern aus.

# § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBI. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, gilt;
  - die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBI. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.



(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

# § 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

### § 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
  - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
  - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
  - e) Eine Veranstaltung pro Veranstalter jährlich, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dient;
  - f) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
  - g) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
  - h) Folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Gemeinde St. Stefan im Gailtal.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.



(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

### § 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 21. August 2013, Zl. 920/2013, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister: LAbg. Ronny Rull